

Satzung der Turngemeinschaft 1969 Bingenheim



1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

Turngemeinschaft 1969 Bingenheim

mit Sitz in 61209 Echzell/OT Bingenheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege vielseitiger Leibesübung, insbesondere die Förderung des Turnsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Personen, die nicht volljährig sind, haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tode.

Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen und ist nur jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Über den eventuellen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

4 Verwendung der Beiträge

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 Der Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgabe des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung.

Er trägt die Verantwortung für die Arbeit des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende/r, die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

a) Geschäftsführenden Vorstand

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Schriftführer/in

b) Vorstand

Stellvertr. Kassenwart/in
Stellvertr. Schriftführer/in
Pressewart/in
Gerätewart/in (Jugend)
Gerätewart/in (Senioren)
Erste Beisitzer/in
Zweite Beisitzer/in

c) Erweiterter Vorstand

Frauengymnastikwart/in (Jugend)
Frauengymnastikwart/in (Senioren)
Wanderwart/in

Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Personen für andere Sportarten für den erweiterten Vorstand vorschlagen.

8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins auf der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt

jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, wobei jedoch ein Vorstandsmitglied eine Funktion im erweiterten Vorstand wahrnehmen kann.

1. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

9 Mitgliederversammlung

a) Jahreshauptversammlung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlesen des letzten Jahreshauptversammlungsprotokolls
3. Bericht des/der 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Gymnastikwarte
5. Bericht des Kassenwartes
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Neuwahl zweier Kassenprüfer (die nur zweimal hintereinander tätig sein dürfen)
10. Beratung über Anträge
11. Verschiedenes

Den Vorschlag der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es sei denn, dass diese Satzung für bestimmte Beschlüsse etwas anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder – einschließlich der Ehrenmitglieder – vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Ebenso hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung hierzu stellt.

Die Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich bei Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das unter 9a) Gesagte sinngemäß.

10 Änderung dieser Satzung

Eine Änderung eines oder mehrerer §§ dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Entsprechende Änderungsanträge hierzu müssen vorliegen.

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Einem Antrag mit entsprechend triftigem Grund müssen $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

12 Vereinsvermögen

Im Falle der unmittelbaren Neugründung eines Vereins mit der alten Bezeichnung „Turngemeinschaft 1969 Bingenheim“ geht das Vermögen bedingungslos und unwiderruflich in den Besitz des neuen Vereins über.

Bei endgültiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Echzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

13 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2010 beschlossen und hebt die Satzung vom 22. Oktober 1990 auf.

Echzell-Bingenheim, 29. Oktober 2010